



REPUBLIC ÖSTERREICH  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

EINGEGANGEN  
EINGEGANGEN  
Dr. Paumgartner

24. Feb. 2010  
24. Feb. 2010

Erl. ....

Im Namen der Republik

Zl. 2009/02/0175-8

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfingner und die Hofräte Dr. Riedinger, Dr. Beck, Dr. Bachler und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde der Landesumweltanwaltschaft Salzburg, vertreten durch Dr. Wolfgang Paumgartner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Pfeifergasse 3, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 11. Mai 2009, Zl. 21201-R/45/3-2009, betreffend Veranstaltungsstätten genehmigung nach dem Sbg. Veranstaltungsgesetz 1997 (mitbeteiligte Partei: Paintballsportverein Lungau - Painting Panthers, vertreten durch Dr. Peter Perner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1), zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Kostenbegehren der beschwerdeführenden Partei wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit Schreiben vom 18. April 2006 stellte die mitbeteiligte Partei den Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstätten genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Ausübung des Paintballsportes auf einer näher genannten Liegenschaft.

Mit Bescheid vom 3. November 2008 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg der mitbeteiligten Partei die Genehmigung zur Errichtung einer Paintballanlage bei Einhaltung näher vorgeschriebener Auflagen. Die Bedenken der beschwerdeführenden Partei hinsichtlich der Vernichtung von Lebensraum verschiedener Vogelarten und betreffend die Gefährdung des Vogelbestandes durch

(26. Jänner 2010)

das Aufstellen von für den Spielbetrieb notwendigen Sicherheitsnetzen wurden als Einwände in naturschutzrechtlicher Sicht gewertet und es wurde auf ein separat durchgeführtes naturschutzrechtliches Verfahren betreffend diese Anlage verwiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Berufung.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 11. Mai 2009 wies die belangte Behörde die Berufung der beschwerdeführenden Partei ab.

In der Begründung dieses Bescheides wird u.a. ausgeführt, im Genehmigungsverfahren nach dem Sbg. Veranstaltungsgesetz 1997 (kurz: VAG) stellten naturschutzrechtliche Parameter keinen Versagungsgrund dar. Den diesbezüglichen Ausführungen der beschwerdeführenden Partei könne daher von der belangten Behörde nicht gefolgt werden. Die Regelung des § 17 VAG stelle auf das Schutzgut Mensch ab. Die in der Berufung vorgebrachten naturschutzrechtlichen Belange, wie die Vernichtung von Lebensraum von verschiedenen Vogelarten und deren Gefährdung durch das Aufstellen von Sicherheitsnetzen, seien von der angeführten Rechtsnorm nicht erfasst. Für diese Fragen werde bereits ein Verfahren nach dem Sbg. Naturschutzgesetz durchgeführt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Salzburger Umwelthanwaltschaft (kurz: LUA-G), LGBl. Nr. 67/1998, kommt der Landesumwelthanwaltschaft Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in den Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren) zu, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und zum Gegenstand haben:

"1. ...

...

10. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können."

